

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der Aktiengesellschaft in Firma

INFO Gesellschaft für Informationssysteme Aktiengesellschaft

Grasweg 62 – 66, 22303 Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HR B 36067, vertreten durch die gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Ernst Müller und Thomas Stoek,

- nachfolgend auch „ORGANTRÄGER“ genannt-

und

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

INFO Customer Service GmbH,

Frankenstraße 18, 20097 Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HR B 111795, vertreten durch ihre gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer Stefan Freyer und Johannes Zeiner,

- nachfolgend auch „ORGANGESELLSCHAFT“ genannt -

Vorbemerkung

Die ORGANGESELLSCHAFT verfügt über ein Stammkapital von nominal EUR 25.000,00.

Der ORGANTRÄGER hält sämtliche Geschäftsanteile an der ORGANGESELLSCHAFT. Außenstehende Gesellschafter sind bei Abschluss dieses Vertrages mithin nicht vorhanden.

§ 1

Gewinnabführung

1. Die ORGANGESELLSCHAFT verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den ORGANTRÄGER abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG (Aktiengesetz), der den Höchstbetrag der Gewinnabführung bestimmt, ist in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.
2. Die ORGANGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung des ORGANTRÄGERS Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB (Handelsgesetzbuch) sind auf Verlangen des ORGANTRÄGERS aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnvorträgen/-rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
3. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2

Verlustübernahme

1. Der ORGANTRÄGER ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der ORGANGESELLSCHAFT entsprechend sämtlicher Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen

werden, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages).

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages lauten die Regelungen des § 302 AktG wie folgt:

„§ 302 Verlustübernahme

(1) Besteht ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, so hat der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Hat eine abhängige Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens dem herrschenden Unternehmen verpachtet oder sonst überlassen, so hat das herrschende Unternehmen jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit die vereinbarte Gegenleistung das angemessene Entgelt nicht erreicht.

(3) Die Gesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluss zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

(4) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.“

2. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3

Beginn, Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird mit Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der beiden Vertragsparteien und mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der ORGANGESELLSCHAFT wirksam (§ 294 Abs. 2 AktG).

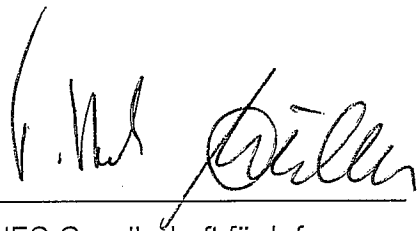
2. Dieser Vertrag gilt rückwirkend mit Beginn des Wirtschaftsjahres (1. Januar, 0.00 Uhr) der ORGANGESELLSCHAFT, in dem der Vertrag nach vorstehendem § 3 Abs. 1 wirksam wird.
3. Dieser Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Wirtschaftsjahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organshaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (Mindestlaufzeit). Die Mindestlaufzeit beträgt nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre ab der rückwirkenden Geltung dieses Vertrages (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister vor dem 31.12.2010 und Beibehaltung des gegenwärtigen Wirtschaftsjahres würde der Vertrag danach mindestens bis zum 31. Dezember 2014 (24.00 Uhr) laufen. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Wirtschaftsjahr.
4. Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird von einer formwechselnden oder übertragenden Umwandlung des ORGANTRÄGERS oder der ORGANGESELLSCHAFT nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder des Umwandlungssteuergesetzes nicht berührt. Dies gilt nicht, falls die ORGANGESELLSCHAFT in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach den steuerlichen Vorschriften nicht beherrschtes Unternehmen sein kann (§§ 14, 17 KStG).
5. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Parteien vereinbaren als wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung des Vertrages ausdrücklich insbesondere – aber nicht ausschließlich – die für eine steuerlich unschädliche Beendigung anerkannten Gründe jedoch mit der Maßgabe, dass bereits die teilweise Veräußerung von Geschäftsanteilen der Organgesellschaft einen wichtigen Grund darstellt.
6. Bei Beendigung des Vertrages hat der ORGANTRÄGER den Gläubigern der ORGANGESELLSCHAFT im Rahmen des § 303 AktG Sicherheit zu leisten oder sich zu verbürgen.

§ 4

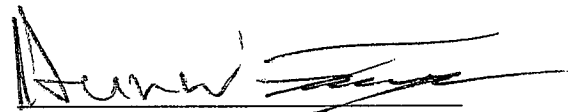
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages am ehesten gerecht wird. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.

Hamburg, den 10. Mai 2010



INFO Gesellschaft für Informationssysteme Aktiengesellschaft



INFO Customer Service GmbH